

**AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN BEBAUUNGSPLAN 'FALTERER BERG' INCL. DECKBLATT NR. 7**



- ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**
  - ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 NVO)**

**WA** Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)**
    - maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
    - maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
    - max. 2 Vollgeschosse zulässig
    - unterer Bezugspunkt für zulässige Wandhöhe je Parzelle
    - 6,507/00 max. zulässige Wandhöhe in Meter

Als Wandhöhe gilt das Maß vom jeweiligen Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand (OK-Artik).

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand (OK-Artik).
  - BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 u. 23 BauNVO)**
    - offene Bauweise
    - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
    - Baugrenze
  - FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
    - Öffentliche Verkehrsflächen
    - Straßenbegrenzungslinie
  - GRÜNLÄCHEN**
    - Öffentliche Grünflächen mit Nummerierung
    - Zu pflanzende Einzelbäume mit Festlegung des Standortes, (geringfügige Verschiebungen möglich), öffentlich
    - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
      - Umgebung von Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf A1: 3.116 m² auf Fl. Nr. 646/7/TF, 646/8/TF, Gmkg. Peterskirchen
      - 1.063 m² auf Fl. Nr. 646/7/TF, Gmkg. Peterskirchen
      - 614 m² auf Fl. Nr. 646/3/TF und 25 m² auf Fl. Nr. 646/7/TF, Gmkg. Peterskirchen
  - baurechtliche Ausgleichsfläche für vorliegendes Deckblatt Nr. 9
    - 614 m² auf Fl. Nr. 646/3/TF, Gmkg. Peterskirchen
    - 25 m² auf Fl. Nr. 646/7/TF, Gmkg. Peterskirchen
  - private Ökotothfläche
    - 3.116 m² auf Fl. Nr. 646/7/TF und 646/8/TF, Gmkg. Peterskirchen
    - 1.063 m² auf Fl. Nr. 646/7/TF, Gmkg. Peterskirchen
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Gehölzhecken aus Heistern und Sträuchern mit mind. 2/3 der Länge der gekennzeichneten Flächen.
  - Privater Grünstreifen, Mindestbreite 3,0 m; hier sind keine Anlagen, auch keine baurechtlich genehmigungsfreien Anlagen lt. BayBO zulässig. Ausnahme: Stützmauern gem. Ziff. 3.6
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 9 Abs. 7 BauGB (Fl. Nr. 632/18, 646/7/TF, 646/3/TF, 646/6, 648, 648/1, Gmkg. Peterskirchen)
  - Nutzungsachtlone:
 

ART DER NUTZUNG	ART DER NUTZUNG	ART DER NUTZUNG	ART DER NUTZUNG
WA	II	0,4	0,6
6,507/00	SD, PD, FD		
  - Maßangabe in Meter
  - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
  - Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen, hier: Baumsturzzone 25 m zu Waldrand
- PLANLICHE HINWEISE**
  - Bestehende Flurstücksgrößen mit Grenzstein und Flurstücksnummer
  - Bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer
  - Höhenlinien gem. Aufmaß Coplan AG vom Okt. 2022
  - Nummerierung der Baugrundstücke
  - mögliche Wohngebäude
  - mögliche Garagenstandorte
  - Vorschlag Parzellierung
  - vorhandene Gehölze
  - Geltungsbereich der 7. Änderung
  - Mit Geh-, Fahr- (GFR) und Leitungsleitungen (LR) zu belastende Fläche mit Angabe des Bestigntins

GFR = Waldesgenietmer  
LR = Stadt Eggenfelden, Erlassensurteilungen einschl. Zuleiter



Vorliegendes Deckblatt ersetzt sowohl den Ausgangsbebauungsplan von 1996 als auch das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan 'Falterer Berg' für diesen Änderungs- und Erweiterungsbebereich.

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
  - BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNDUNGSPLAN**

Die gründerischen Festsetzungen sind im Bebauungsplan beeinhaltet.
  - GELTUNGSBEREICH**

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Fl.Nr. 632/18, 646/7/TF, 646/3/TF, 646/6, 648, 648/1, Gmkg. Peterskirchen
  - ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

Das Bebauungsplangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
    - Geschossflächenzahl GFZ = max. 0,60
    - Grundflächenzahl GRZ = max. 0,40
    - Anzahl der Vollgeschosse: max. II
    - Max. zulässige Wandhöhe gemäß Planeintrag (Nutzungsachtlone)

Für die Ermittlung der zulässigen Wandhöhen wird ein unterer Bezugspunkt in Form der Angabe eines Normalhöhenpunktes (NH) festgesetzt.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand (OK-Artik).
  - SAITELDACH**
  - PULDACH**
  - FLACHDACH**
- BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 u. 23 BauNVO)**
  - offene Bauweise
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenze
- FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
  - Öffentliche Verkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
- GRÜNLÄCHEN**
  - Öffentliche Grünflächen mit Nummerierung
  - Zu pflanzende Einzelbäume mit Festlegung des Standortes, (geringfügige Verschiebungen möglich), öffentlich
  - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
    - Umgebung von Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf A1: 3.116 m² auf Fl. Nr. 646/7/TF, 646/8/TF, Gmkg. Peterskirchen
    - 1.063 m² auf Fl. Nr. 646/7/TF, Gmkg. Peterskirchen
    - 614 m² auf Fl. Nr. 646/3/TF und 25 m² auf Fl. Nr. 646/7/TF, Gmkg. Peterskirchen
  - baurechtliche Ausgleichsfläche für vorliegendes Deckblatt Nr. 9
    - 614 m² auf Fl. Nr. 646/3/TF, Gmkg. Peterskirchen
    - 25 m² auf Fl. Nr. 646/7/TF, Gmkg. Peterskirchen
  - private Ökotothfläche
    - 3.116 m² auf Fl. Nr. 646/7/TF und 646/8/TF, Gmkg. Peterskirchen
    - 1.063 m² auf Fl. Nr. 646/7/TF, Gmkg. Peterskirchen
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Gehölzhecken aus Heistern und Sträuchern mit mind. 2/3 der Länge der gekennzeichneten Flächen.
  - Privater Grünstreifen, Mindestbreite 3,0 m; hier sind keine Anlagen, auch keine baurechtlich genehmigungsfreien Anlagen lt. BayBO zulässig. Ausnahme: Stützmauern gem. Ziff. 3.6
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 9 Abs. 7 BauGB (Fl. Nr. 632/18, 646/7/TF, 646/3/TF, 646/6, 648, 648/1, Gmkg. Peterskirchen)
  - Nutzungsachtlone:
 

ART DER NUTZUNG	ART DER NUTZUNG	ART DER NUTZUNG	ART DER NUTZUNG
WA	II	0,4	0,6
6,507/00	SD, PD, FD		
  - Maßangabe in Meter
  - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
  - Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen, hier: Baumsturzzone 25 m zu Waldrand
- PLANLICHE HINWEISE**
  - Bestehende Flurstücksgrößen mit Grenzstein und Flurstücksnummer
  - Bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer
  - Höhenlinien gem. Aufmaß Coplan AG vom Okt. 2022
  - Nummerierung der Baugrundstücke
  - mögliche Wohngebäude
  - mögliche Garagenstandorte
  - Vorschlag Parzellierung
  - vorhandene Gehölze
  - Geltungsbereich der 7. Änderung
  - Mit Geh-, Fahr- (GFR) und Leitungsleitungen (LR) zu belastende Fläche mit Angabe des Bestigntins

GFR = Waldesgenietmer  
LR = Stadt Eggenfelden, Erlassensurteilungen einschl. Zuleiter

Vorliegendes Deckblatt ersetzt sowohl den Ausgangsbebauungsplan von 1996 als auch das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan 'Falterer Berg' für diesen Änderungs- und Erweiterungsbebereich.

- Auswahlliste für Sträucher:**

Mindestpflanzgröße: v. Str. ohne Ballen, Höhe 60-100 cm

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Corylus avellana	-	Hassel
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Eunymus europaeus	-	Pflauminchen
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rosa majalis	-	Zimt-Rose
Prunus spinosa	-	Schlehe
  - TEXTLICHE HINWEISE**
    - Vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wird generell empfohlen, bei erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc.) ist das Landratsamt bzw. das Wasserwirtschaftsamt zu informieren.
    - Bei beschichteten Metallblechen ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosionsschutzklasse "lang" nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.
    - Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasserströmen sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser gerechnet werden. Der natürliche Abfluss wird abfließendes Wasser darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
    - Das anfließende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unvermurchten Höflächen, ist soweit es nach Bodenbeschaffenheit möglich ist, auf dem Grundstück über ausreichend zu dimensionierende Versickerungsflächen (Grünflächen oder Mulden) zu versickern. Einer direkten Regenwasserversickerung ist grundsätzlich eine Voreinrichtung (Absetzschicht, -leich, -becken bzw. Bodentfilter) vorzuschalten. Bei Planung oder Bau von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist ggf. das ATV-DVVW-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu beachten. Die Vorgaben für Niederschlagswassererstellungsverordnung (NVFV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOC) bzw. in das Grundwasser (TRENOW) sind einzuhalten. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten. Die Versickerung ist nachzuweisen.
    - Für Gründungen von Gebäuden oder sonstigen Bauten, welche in das Grundwasser reichen ist ein Wasserechtsverfahren erforderlich. Die Grundwasserstände dürfen nicht zum Nachteil Dritter beeinflusst werden. Entsprechende Antragsunterlagen sind beim Landratsamt einzureichen. Für eine Bauwerkserhaltung ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasserrecht abzusprechen.
    - Strom-, Wasser- und Fernwärmeleitungen sowie Abwasserkanäle sind in unterirdischer Bauweise und im Bereich privater Erschließungsflächen bzw. Wege zu verlegen. Ein Mindestabstand der Leitungen zu den festgesetzten Baumstandorten von 2,50 m ist durch den jeweiligen Spartenträger in jedem Fall einzuhalten. Ist dieser aufgrund des begrenzten Erschließungsraumes in Teilbereichen nicht möglich, so sind durch die Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsleitungen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) vorzusehen. Zu beachten sind die Hinweise im Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle vom 20.03.2023 vom FGSV Verlag. Hinsichtlich der in den angelegten Schutzzonenbereich bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Pflanzungsbeschränkungen wird durch die Bayerwerk Netz GmbH ausdrücklich gemacht, dass Pläne für Bau- und Pflanzungsmaßnahmen jeder Art nur rechtszeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegbaumassnahmen, Ver- und Entsoogungsmaßnahmen, Kleinstbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufstufungen.
    - Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumstandorte zulässig. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Keine Mulch- bzw. Schlegelmulch, kein Einsatz von Schlegel-Kreiselmäher.
    - beim Auftreten von Problemerkäutern oder Neophyten Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde einplanen.
    - Änderungen von den planlichen und textlichen Vorgaben sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich möglich.
    - erwarteter Entwicklungszeitraum 20 Jahre
    - für die Ausgleichsfläche A3 ist ein Vertrag über die Sicherstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit abzuschließen.
  - GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
    - Max. zulässige traufseitige Wandhöhe bei Sattel- und Pultdach: 6,50 m, bei Flachdach: 7,00 m
    - bei Satteldächern ist eine Dachneigung von 20° bis 30° zulässig
    - bei Pultdächern ist eine Dachneigung von 5° bis 10° zulässig
    - bei Flachdächern ist eine Dachneigung von 0° bis 5° zulässig
    - Dachdeckung bei Pultdächern und Flachdächern: Folien- oder Blechdeckung (aus mattem Blech) sowie verglaste Teilbereiche
    - Die eingetragene Firstrichtung gilt als Vorschlag. Eine abweichende Firstrichtung ist zulässig, soweit dies innerhalb der Baugrenzen möglich ist.
    - Zulässig sind Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung bei gleicher Neigung wie die Dachfläche. Bei Flachdächern ist eine max. Neigung der Solarkollektoren von max. 30° Grad und max. Höhe von 80 cm ab der Dachhaut zulässig. Freistehende Anlagen sind unzulässig.
  - HOHENLAGE DER GEBÄUDE, AUFSCÜTTUNGEN, ABRÄUMUNGEN UND STÜTZMAUERN**
    - Stützelemente-mauern an den Grundstücksrändern sind bis zu 1,50 m Höhe zulässig. Als unterer Bezugspunkt gilt das Urd Gelände.
    - Stützmauern in Form von Absturzsicherungen und zur Geländegestaltung innerhalb der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 1,50 m bei Parzellen 1 bis 4, bei Parzelle 5 in Teilbereichen von max. 15 % der Gesamtgrundstücksfläche bis 2,50 m zulässig. Als unterer Bezugspunkt gilt das Urd Gelände.
    - Stützmauern bei Garagenzufahrten:
      - Sofern Garagen an der Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen im Bereich der Garagenzufahrten Stützmauern errichtet werden. Auf Stützmauern dürfen Zäune nach den Regeln der Ziff. 3.8 errichtet werden. Die Stützmauern dürfen von der Straßenkante bis zur Vorderkante der jeweiligen Garage aufgeführt werden. Die Oberkante der Stützmauer darf im Bereich der Zufahrt max. 0,20 m über OK Erschließungsstraße liegen.
      - Die Stützmauern dürfen aus Naturstein, Beton oder Gabelion ausgeführt werden.
      - An-Auffüllungen sind bei Parzellen 1 bis 4 bis zu einer Höhe von 1,50 m, bei Parzelle 5 in Teilbereichen von max. 15 % der Gesamtgrundstücksfläche bis 2,50 m zulässig.
  - NEBENGEBAUDE, STELLPLÄTZE UND GARAGEN**
    - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen gem. Art. 57 BayBO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig
    - Abweichend zum Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Eggenfelden gilt: Je Wohninheit sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen.
    - Stauraum- und Stellplatzflächen sowie Garagenzufahrten sind in wasserundurchlässiger Bauweise (Schotter, Schotterstein, Splitt, Rasen-Pflaster, Rasengittersteine, Rasenfestensteine, a.) zu erstellen. Bituminös befestigte Zufahrten sind unzulässig.
    - Keller- oder Tiefgaragen sind zulässig.
    - Bei Garagenzufahrten mit Gefälle zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist eine Wasserinne mit Anschluss an die Grundstücksentwässerung zu erstellen, so dass vom Grundstück kein Wasser auf die öffentlichen Erschließungsflächen fließen kann. Diese ist in den jeweiligen Baunutzungen darzustellen.
  - EINFRIEDUNGEN**
    - Im gesamten Geltungsbereich sind Einzäunungen der Parzellen aus sockellosen Holz-, Gitter- oder Drahtzäunen mit max. 1,60 m Höhe zulässig. 15 cm Bodenfreiheit zur Unterliekbarkeit für Kleintiere ist zu gewährleisten. Als unterer Bezugspunkt gilt das fertige Gelände.
    - Mauern und Gabelionen sind als Einfriedung unzulässig. Einlagen von Gewebe- oder Kunststoffstreifen oder -folien in Zaunelemente sind nicht zulässig.
  - GRÜNDUNGSPLAN**
    - Parzellen 3 und 5
      - Ist eine natürliche Belüftung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 nur über die lammzugewand westlichen und südlichen Fassadenseiten möglich, sind diese grundsätzlich mit einer fensterunabhängigen, ausreichend dimensionierten Lüftungseinrichtung auszustatten, sodass ein Öffnen der Fenster für Belüftungszwecke nicht zwingend notwendig ist.
    - Parzellen 1, 2 und 4
      - Ist eine natürliche Belüftung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 nur über die lammzugewand westlichen und südlichen Fassadenseiten möglich, sind diese grundsätzlich mit einer fensterunabhängigen, ausreichend dimensionierten Lüftungseinrichtung auszustatten, sodass ein Öffnen der Fenster für Belüftungszwecke nicht zwingend notwendig ist.
  - Frei- und Außenwöhenbereich Erdgeschoss (Parzellen 3 und 5)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Terrassen) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
  - Frei- und Außenwöhenbereich Erdgeschoss (Parzellen 1, 2, 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Terrassen) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
  - Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
  - Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwöhenbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.
- Frei- und Außenwöhenbereich Obergeschoss (Parzelle 4)**

Schutzbedürftige Frei- und Außenwöhenbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselmente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern, dass der tagsüber (6-22Uhr) geltende Orientierungswert  $L_{eq,TA} \leq 55$  dB (A) nach DIN 19005 in 2 m über der Mitte der frei- oder Außenwöhenbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei-